

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten
Walkerdamm 1 | 24103 Kiel

An das
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
z. Hd. Frau Hoppe
Jensendamm 5
24103 Kiel

www.gleichstellung-sh.de

Geschäftsstelle

Birgit Pfennig
Geschäftsführerin
Walkerdamm 1
24103 Kiel
Tel.: 0431 30034721
geschaeftsstelle@gleichstellung-sh.de

Sprecherinnengremium

Verena Balve
Stadt Flensburg
Rathausplatz 1
24937 Flensburg
Tel.: 0461 852963
balve.verena@flensburg.de

Yvonne Deerberg
Stadt Preetz
Bahnhofstraße 24
24211 Preetz
Tel.: 04342 303-276
gleichstellung@preetz.de

Tinka Juliane Frahm
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 4502-1021
t.frahm@kreis-pinneberg.de

Svenja Gruber
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel.: 04193 963-170
Svenja.gruber@h-u.de

Petra Michalski
Stadt Schwarzenbek
Ritter-Wulf-Platz 1
21493 Schwarzenbek
Tel.: 04151 881106
Petra.Michalski@schwarzenbek.de

Wiebke Tischler
Amt Kellinghusen
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen
Tel.: 04822 39 333
wiebke.tischler@amt-kellinghusen.de

Kiel, 30.08.18

Anhörung gemäß der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungs- entwürfe hier: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes; Art. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Hoppe,

der LAG (Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten Schleswig-Holstein) wurde mit Schreiben vom 31. Juli 2018 die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes abzugeben.

Wir bedanken uns ausdrücklich für diese Möglichkeit und kommen der Anfrage im Folgenden gerne nach. Wir beziehen uns hier auf den §3 und §4 des Entwurfes des Haushaltsbegleitgesetzes:

Die LAG begrüßt die Planung der Landesregierung, die Fördersumme der Frauenhäuser für den Doppelhaushalt 2019 und 2020 um 10% zu erhöhen.

Dies ist ein wichtiger Schritt für eine angemessene zukünftige Förderung der Frauenhäuser, die eine unverzichtbare Unterstützung für die von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern im Land leisten. Die Frauenhäuser, ebenso wie die Frauenberatungsstellen, waren in den vergangenen Jahren immer wieder damit konfrontiert, die erheblichen Tarifsteigerungen, sowie Sachkostensteigerungen (wie z.B. Miet- und Energiekosten) zu kompensieren. Dies hatte Stundenkürzungen im Personalbereich und damit Kürzungen von Angeboten bei gleichzeitig steigender Nachfrage zur Folge.

Nach Einschätzung der LAG müssen weitere Schritte folgen:

1. Die befristete Mittelaufstockung von 324.000,-€ für 2019 und 2020 ist zu entfristen und weiterzuführen. Die Förderung der Frauenfacheinrichtungen ist für eine auskömmliche und sichere Finanzierung langfristig in Höhe der realen Kosten jährlich anzupassen.

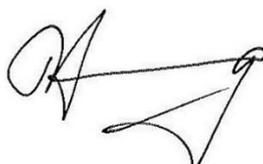
2. Landesweit fehlt es grundsätzlich an genügend Frauenhausplätzen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Die landesweite Belegung lag in 2017 bei durchschnittlich 95%. Es ist dringend geboten, die Plätze der Frauenhäuser bedarfsgerecht auszubauen und über das FAG zulasten aller Kommunen in S.-H. zu fördern. Es darf nicht sein, dass beispielsweise die Hansestadt Lübeck seit Jahrzehnten zulasten des eigenen kommunalen Haushaltes zusätzliche Frauenhausplätze fördert, um den realen Bedarfen mindestens im Ansatz gerecht zu werden.
Ein zeit- und kostenaufwändiges Gutachten für eine Bedarfsanalyse halten wir für obsolet, da die Expertenkommission der Istanbul-Konvention dazu bereits eine Empfehlung abgegeben hat. (- auch wenn dieser Empfehlung die 13 EU-Staaten nicht zugestimmt haben, geben die Zahlen u. E. klare Anhaltspunkte.)
In ihrem erläuternden Bericht worden Richtwerte für die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs: ein Familienplatz im Frauenhaus pro 10.000 Einwohner*innen angegeben. Ein „Familienzimmer“ muss mindestens 2- 3 Personen meinen; d.h. eine Mutter mit einem oder zwei Kindern. Das wären in Schleswig-Holstein für einen Familienplatz mit 2 Personen 576 Frauenhausplätze oder für einen Familienplatz mit 3 Personen 864 Frauenhausplätze.
Im Vergleich: aktuell fördert das Land S.-H. 319 Frauenhausplätze
3. Für die Arbeit im Frauenhaus – nicht nur mit den geflüchteten Frauen und Kindern- sind die Personalanforderungen aufgrund der fortwährenden Voll- und Überbelegung, dem erhöhtem Verwaltungsaufwand und den Multiproblemmkonstellationen gestiegen, sodass ein Betreuungsschlüssel von 1:6 in den Frauenhäusern nicht mehr zu halten ist.
4. Die Frauenberatungsstellen erfüllen mit ihrer Arbeit einen wichtigen gesellschaftlichen Auftrag und benötigen hierfür einen bedarfsgerechten Ausbau der Beratungsangebote.
Daher sind die zusätzlichen Landesmittel für die „vorübergehend entstandenen erhöhten und besonderen Bedarfe“ der Arbeit der Frauenberatungsstellen zu verstetigen, da sich schon jetzt zeigt, dass der Bedarf von psychisch belasteten Frauen mit und ohne Migrationshintergrund an Information, Beratung und Unterstützung sukzessive steigt. Die langjährigen Erfahrungen in der Arbeit z. B. mit geflüchteten Frauen haben gezeigt, dass die Belastungen oft erst deutlich verzögert, häufig auch verstärkt durch eine fehlende Zukunftsperspektive - zum Teil verbunden mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus- in dem neuen Umfeld auftreten.
5. Ebenfalls benötigen die Frauenberatungsstellen im Rahmen der öffentlichen Förderung eine verbindliche Planungssicherheit. Dies ist leider nicht der Fall, weil das Land bisher die Förderung der Beratungsstellen mit der Erwartung verbindet, dass die Kommunen in den Regionen sich mit einer entsprechenden Summe mindestens in Höhe der Landesförderung beteiligen. Die LAG rät dringend an, die Finanzierung der Frauenberatungsstellen mit den der Frauenhäuser gleichzustellen und die komplette Förderung über das FAG zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie ausdrücklich darum bitten, den Beirat des Ministeriums „Frauenfacheinrichtungen“ wieder ins Leben zu rufen. Dieser Beirat hatte letztmalig am 14.10.2016 getagt und ist aus unbekanntem Gründen, nicht mehr weitergeführt worden. Gerade in der Zeit vom Herbst 2016 bis heute sind unzählige frauenpolitische Themen („Situation geflüchteter Frauen“, „Umsetzung der Istanbul Konvention“, „Impuls-Programm der Frauenhäuser“, „Projekt Frauen_Wohnen“; „Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes etc.) auf Landes- und Kommunalebene bewegt worden, die in der Planungsphase bedauerlicherweise nicht von den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, aber auch den anderen Akteurinnen des Beirates fachlich begleitet werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Michalski



Birgit Pfennig